

Kleine Anfrage 7/3071

der Abgeordneten Dr. Bergner (fraktionslos)

Weitere Nachfragen zum Gewerbegebiet URB 638

Aus Drucksache 7/4925 geht hervor, dass die Genehmigung für das Gewerbegebiet URB 638 gemäß § 9 Abs. 6 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) erfolgte, nach welchen "auch allgemeine volkswirtschaftliche Belange zu berücksichtigen" sind. Aus Drucksache 7/2473 geht hervor, dass der Regionalplan Mittelthüringen die Anregung des damaligen Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie vom 14. Oktober 2009, "die Fläche entweder als ein Vorranggebiet "Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen" auszuweisen oder zumindest kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen, ausdrücklich ablehnte (Fragen 1 bis 4).

Bei der Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen an einen Nichtlandwirt besteht das Siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht, welches gemäß Drucksache 7/4925 zur Anwendung kam (Frage 5).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die Erteilung der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 6 GrdstVG (bitte Dokumente für die Entscheidungsgrundlage beifügen)?
2. Worin besteht das öffentliche Interesse in der Umwidmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche?
3. Welches öffentliche Interesse wird mit der Schaffung von Möglichkeiten für privatwirtschaftliche Gewinnerzielung zu Lasten der Umwelt verfolgt?
4. Wie wurden im konkreten Fall und werden allgemeinen volkswirtschaftlichen Belange qualitativ bewertet (bitte Kriterien beifügen)?
5. Wie sah im konkreten Fall der Nachweis/die Prüfung dahin gehend aus, dass die Fläche für allgemeine volkswirtschaftliche Zwecke auch wirklich benötigt wird, wenn die Regionalplanung einerseits auf ausreichende Alternativflächen verweist und die ausreichende Prüfung alternativer Standorte (zum Beispiel Brach-/Konversionsflächen) strittig ist?
6. Welche Auflagen wurden im Fall des Gewerbegebiets URB 638 den Erwerbem gemacht (bitte Weiterveräußerungsaufgabe anonymisiert beifügen)?
7. Welche Fristen wurden gesetzt, um die Umnutzung umzusetzen?

8. Wie stellt die genehmigende Behörde sicher, dass ihren Weiterveräußerungsaufgaben nachgekommen wird?
9. Sind die Fristen mit heutigem Datum abgelaufen? Wenn ja, gab es Kontaktaufnahmen nach Ablauf der Fristen der Weiterveräußerungsaufgaben?
10. Welche Ergebnisse hatten diese Kontaktaufnahmen?

Dr. Bergner